

begründet und ganz im Sinn einer komfortablen Benutzung. Vor allem aber ist ihrer Anregung Resonanz zu wünschen, den bisher zur Markierung unsicherer Regesten genutzten Zeichensatz zu verfeinern, um den unterschiedlichen Gründen für überlieferungskritische Skepsis distinkt Rechnung tragen zu können und gleichzeitig den Aspekt der Nachwirkung im Blick zu behalten: Auch wenn sich die (konkret etwa durch die beiden Reisen Leos III. lokal genährte) Erinnerung an nordalpine Präsenz und Bedeutung eines Papstes vielfach in Falsifikationen manifestierte, wäre ein modernes Regestenwerk ohne Berücksichtigung solcher Stücke bzw. der besagten Bedeutungsfacetten tatsächlich „unvollständig“ (S. XVI). Für das von U. im vorliegenden Band *ad hoc* angewandte Auszeichnungsverfahren würden sich gemäß ihrer eigenen Anregung vermutlich Alternativen finden lassen. Was umgekehrt die beibehaltenen Konventionen anbelangt, ist der Rez. nicht zur Gänze überzeugt von dem Prinzip, die hsl. Überlieferung nur für urkundliche und briefliche Quellen zu verzeichnen (vgl. richtungsweisend Reg. Imp. 1,4,2,1 S. XII); der überschaubare Umfang des Hss.-Registers erklärt sich aus der Reihenkonformität freilich vollkommen. Unter den in ihrem Spektrum wohlbewährten Verzeichnissen ist als besonders verdienstvoll das der kanonistischen Überlieferung hervorzuheben. Hier und dort begegnende Nachlässigkeiten im Lektorat (Interpunktions- und Orthographieversehen, etwa „Papt“ am Beginn von Nr. †160; „Thomas von Ebendorfer“ in Nr. 566; irritierende Reihenfolge der Registereinträge „S. Marcello – S. Maria – ... – S. Marcello“ auf S. 338f.) schmälern den Wert des Bandes in keiner Weise. Vielmehr ist nicht nur dem Abschluss der Papstregesten 800–911 durch den ausstehenden Teil 1,4,4 entgegenzusehen, sondern insbesondere dem Band zum 8. Jh. (731–795), den man laut <http://www.regesta-imperii.de/unternehmen/abteilungen/ikarolinger.html> wiederum von U. verantwortet wissen darf. A. Ö.

Maureen C. MILLER, The Bishops' Books of Città di Castello in Context, in: *Traditio* 76 (2021) S. 215–246, 4 Abb.: Anhand des Registers der Bischöfe der umbrischen Stadt hat 1960 Robert Brentano (vgl. DA 17, 556) die Debatte um die „documentary revolution“ in Italien, den Übergang von der Aufbewahrung einzelner Dokumente zur systematischen Registerführung, angestoßen. Anhand einer kodikologischen Untersuchung der Registerführung anderer Institutionen in Città di Castello, der Kommune und des Domkapitels, kann M. nachweisen, dass keineswegs die Kommune, wie bisher oft angenommen, an der Spitze der Entwicklung stand, sondern das Domkapitel schon etwa 1192 den ältesten erhaltenen Registerband anlegen ließ. Phantastievoll wird es, wo Latein ins Spiel kommt. Wenn der Notar vermerkt, er habe erreichen wollen, *ut que inveniri graviter poterant, facilius inveniantur* (S. 235 Anm. 43), dann meint er nichts anderes, als dass die Dokumente bisher nur mit Mühe (*graviter*) auffindbar waren – von einer besonders würdevollen Darstellung (so die Interpretation von M.) ist nirgends die Rede. *Invetu* (S. 225 Anm. 29) muss wohl *inveni* heißen; *provos* (S. 242 Anm. 62) wohl *pravos*. V. L.